

Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle

Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Röschenz

vom 22. Oktober 1998

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Röschenz, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992 über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

§ 2

Feuerungs- kontrolleurinnen und -kontrolleure

¹ Der Gemeinderat wählt die Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure und bestimmt ihre Aufgaben im einzelnen.

² **Die Entschädigung wird auf dem Budgetweg festgelegt.**

§ 3

Zugangsrecht, Auskunftspflicht

¹ Die Hauseigentümerinnen und -eigentümer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

² Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4

Kompetenzen

¹ Die Feuerungskontrolleurin oder der -kontrolleur erlässt Verfügung über die Einregulierung und die Sanierung von Feuerungsanlagen.

² Der Gemeinderat erlässt Verfügung über die Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 5

Gebühren

¹ ***Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.***

² Die Gebühren für die Kontrollen und Nachkontrollen müssen den ganzen Aufwand der Gemeinde für die Öl- und Gasfeuerungskontrolle decken.

§ 6

Messgeräte

Die Feuerungskontrolleurin oder den -kontrolleur hat die erforderlichen Messgeräte zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Finanzierung erfolgt über die Gebühr.

§ 7

Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

² Er meldet die Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure dem Lufthygieneamt beider Basel.

³ Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

§ 8

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügung der Feuerungskontrolleurin oder des -kontrolleurs kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügung des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 9

Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft werden.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Laufen Berufung eingelegt werden.

³ Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 10

Aufhebung bisherigen Rechts

Alle früheren Beschlüsse über die Kontrolle der Ölfeuerungen werden aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am
26. November 1998

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung
am 4. März 1999

Namens der Einwohnergemeindeversammlung
Die Präsidentin: Der Sekretär

Veronika Karrer

Heinz Schwyzer

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion mit
Beschluss Nr. 188 vom 17. Mai 1999.